

1754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1980 12 04

Z. 11 0502/100-Pr.2/80

768 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

1980 -12- 0 4
zu 772/J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Neumann und Genossen vom 8. Oktober 1980, Z. 772/J, betreffend Unwetterschäden in der Steiermark, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Privatvermögen fällt in die Zuständigkeit der Länder, so daß hier eine direkte Beihilfenleistung an die Geschädigten nicht möglich ist.

Der Bund kann jedoch den Ländern, auf deren Gebiet Katastrophenschäden eingetreten sind, gem. § 21 Abs. 2 FAG 1979 zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen einen zweckgebundenen Zuschuß bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß gewähren. Soweit es sich hierbei um Schäden handelt, die im Katastrophenfondsgesetz namentlich angeführt sind - Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden - können für Förderungsmaßnahmen auch Mittel des Katastrophenfonds herangezogen werden.

Auf Grund der vorgenannten Bestimmungen wurden dem Lande Steiermark bereits Mittel gegen spätere Abrechnung zur Verfügung gestellt; weitere Überweisungen können nach Maßgabe des Bedarfes und der vorhandenen Mittel erfolgen.

Zu 2 und 3:

Am 28. August 1980 wurde dem Lande Steiermark zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Privatvermögen ein Betrag von 30 Mill. S überwiesen. Davon sind 10 Mill. S für Sturm- und Hagelschadensfälle bestimmt, der Rest für

- 2 -

die Förderung von Hilfsmaßnahmen in Hochwasser-, Erdrutsch- und Vermurungsfällen. Für den letztgenannten Zweck wurden dem Lande am 28. Oktober 1980 weitere 10 Mill. S aus Mitteln des Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt.

Die für Förderungen im Sinne des FAG 1979 - hier in Sturm- und Hagelschadensfällen - im Bundesfinanzgesetz 1980 veranschlagten Mittel sind bereits ausgeschöpft. Um weitere Beihilfen des Bundes zu ermöglichen, mußte daher mittels eines 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1980 entsprechend vorgesorgt werden.

Das Ausmaß der noch erforderlichen Bundesmittel vermag derzeit auch nicht annähernd abgeschätzt zu werden, da vom Lande Steiermark bisher noch keine konkreten Schadensziffern bekannt gegeben werden konnten.

Zu 4 und 5:

Das Katastrophenfondsgesetz ist mit Ende 1981 befristet. Sollte eine Verlängerung der Geltungsdauer in Erwägung gezogen werden, so werde ich prüfen lassen, ob in den Schadenskatalog dieses Gesetzes auch Sturm- Hagel- und Schneedurckschäden einbezogen werden sollen. Bezüglich der Hagelschäden möchte ich zu bedenken geben, daß es sich hierbei um sogenannte "Versicherungsfälle" handelt, und daß hier Bund und Länder bereits Förderungsmaßnahmen in Form von nicht unerheblichen Prämienstützungen setzen.

Die Förderung der Behebung von Frost- und Dürreschäden aus Mitteln des Katastrophenfonds halte ich hingegen für nicht vertretbar, da als Naturkatastrophen im Sinne der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes nur solche Elementarereignisse anzusehen sind, die schwere Zerstörungen an der Substanz hervorrufen. Ernteauffälle als Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse - Trockenheit oder Frost - sind dem Unternehmerrisiko zuzurechnen, das jeder Produzent zu tragen hat.

